

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Nummer 14

Mitteilungen der Steuerabteilung der Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H.

8. Februar 1934

Der erste große Abschnitt der nationalsozialistischen Steuerreform beendet

Das Umlaufsteuergesetz

"Die Steuern müssen wirtschaftlich und sozial tragbar sein" (Dr. Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium). Sie dürfen also in ihrer Höhe und Gestaltung einer gefundenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung nicht zuwiderlaufen. Die aus der Systemzeit übernommenen Steuergesetze entsprachen keineswegs diesen Grundsätzen, sondern jeder gefundenen Finanzpolitik. Es war daher klar, daß sofort nach der Übernahme der Macht durch die nationalsozialistische Bewegung Absüsse geschaffen werden müßten. Die ersten Maßnahmen, die im Rahmen der Umwandlung der Steuergesetzgebung in den verflossenen zwanzig Monaten getroffen worden sind, sind nunmehr durch ein Bündel neuer Steuergesetze, die das Reichstagssitz am 16. d. Februar beschlossen ist, ergänzt worden. Der erste große Abschnitt der nationalsozialistischen Steuerreform ist damit beendet, wenn auch die Vollendung dieses Werkes erst im Zuge der endgültigen Reichssteuer- und der Neugestaltung des Finanzausgleichs möglich sein wird. Staatssekretär Reinhardt lädt diesbezüglich für das kommende Jahr weitere Reformmaßnahmen an. So insbesondere ein Steuerverwaltungsgesetz an Stelle der bisherigen Reichsabgabenordnung, ein Reichssteuersteuergesetz, Grundsteuersteuergesetz und Reichsgrundsteuergesetz an Stelle der bisherigen Vordergerichte.

Die neuen Gesetze zielen insbesondere ab auf eine Vereinfachung von Sprache und Darstellungsweise, so daß auch dem Steuerpflichtigen das Verstehen und Verstehen der Gesetze möglich ist. Sie bringen zu dem eine Vereinfachung des Rechts und eine Entlastung der Finanzverwaltung. Die Gesetze sind ergründet unter dem bereits angedeuteten Motto: "wirtschaftlich und sozial tragbare Steuern" und sind geleitet von den obersten Gesichtspunkten, die als ureigenste Merkmale der nationalsozialistischen Wirtschafts- und Finanzpolitik bezeichnet werden können, nämlich:

I. Wiederaufbau der Familie,

II. Kampf gegen die Arbeitslosigkeit,

III. Herausheben des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft.

Daraus ergab sich

Zu I: Die Notwendigkeit eines Umbanges der Steuern nach steuererleichternden Grundsätzen in der Weise, daß die kinderreichen Volksgenossen entlastet werden. Der so hieraus ergebende Ausfall von Belastungsmaßen muß natürlich, soweit er nicht bereits durch das allgemeine Rechtsumma von Steuern (insbesondere Umlaufsteuern) infolge der Wirtschaftsverbesserung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus ausgeglichen ist, durch Umlegung auf die Leidigen und die kinderarmen Volksgenossen gedeckt werden.

Zu II: Gewährung von Steuervergünstigungen, die geeignet sind, zur Deckung vorhandenen Bedarfs anzuregen und daher zu einer erhöhten Nachfrage nach Gütern und Leistungen und damit einmal zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit, sodann aber auch gleichzeitig damit Hand in Hand gehend zu einer Vergroßerung der Umläufe und der Einkommen führen, was natürlich ein erhöhtes Aufkommen an Umlauf- und Einkommensteuer zur Folge hat und zudem für den Staat eine Entlastung bedeutet, da der finanzielle Bedarf der Arbeitslosenhilfe sich stetig mindert.

Zu III: Dem Zweck der Heraushebung des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft diente bereits das Gesetz vom 5. 7. 1933 (Gesetz über Steuererleichterung bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften). Dieser Gedanke ist nunmehr weiter ausgebaut worden im neuen Vermögenssteuergesetz, das eine Mindeststeuerung der Kapitalgesellschaften vorsieht. Während die Kapitalgesellschaften nach den bisherigen Bestimmungen genau so gut Steuernsteuer herangeregt wurden, wie alle anderen Steuerpflichtigen, also nur dann, wenn ihr Vermögen die allgemeine Besteuerungsgrenze von 20.000 RM übersteigt, wird nunmehr bei den Aktiengesellschaften ein Mindestvermögen von 50.000 RM und bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 20.000 RM für die Besteuerung zugrundegelegt. Eine Aktiengesellschaft hat also künftig immer mindestens 250 RM, eine G. m. b. H. 100 RM jährlich an Vermögenssteuer zu zahlen.

Im nachfolgenden geben wir eine kurze Übersicht über die neuen Steuergesetze, die wir demnächst ausführlich erläutern werden.

Das Steuerausgleichsgesetz

bringt Bestimmungen über das allgemeine Steuerrecht. Als grundlegende Bestimmung kann wohl der § 1 gezeigt werden, der besagt, daß die Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen sind. Diese Bestimmung erfordert dann eine Ergänzung, in § 2 bezüglich der Entscheidungen, die die Behörden nach ihrem Erkenntnis (d. h. nach Willigkeit und Zweckmäßigkeit) zu treffen haben: "Frage der Willigkeit und Zweckmäßigkeit sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen."

Das Gesetz bringt sodann eine Übergangsbestimmung für die Vermögenssteuer 1935 (das neue Vermögenssteuergesetz tritt erst am 1. 1. 1935 in Kraft) und definiert die für 1934 geltende Bestimmung über die Anpassung der Vermögenssteuer, Erbbausteuer und Grundsteuer an die seit dem 1. 1. 1931 eingetretenen Vertragszüge auch auf 1935 aus. (Abschlag von 20%).

enthält eine grundlegende Neuordnung der Umlaufsteuerung des Großhandels. Mit dem Inkrafttreten des neuen Umlaufsteuergesetzes (1. 1. 1935) noch nicht aufgehoben werden. Die Steuer ist aber nicht mehr unterschieden zwischen Umläufen ihres bisherigen Charakters als Kapitaleinheiten oder Lager (Steuerfrei 25%) und solchen Umläufen, die das Lager nicht berühren (bisher Steuerfreiheit), politischen Gesichtspunkten ungeachtet worden. Insbesondere ist zu erwähnen, daß für die Umlaufsteuer wird für den gesamten Großhandel einheitlich auf 1% belastet. Steuerfrei sind im Großhandel einige Warenarten, z. B. Baumwolle, Brennstoffe, Düngemittel, Getreide, Kartoffeln.

Bemietungen und Bepachtungen sind fünfzig Steuerfrei, auch dann, wenn es sich um eingerichtete Räume handelt. Damit ist auch der bisherige Streit, ob die Bepachtung von Gewächshäusern umfassend freiwillig ist, behoben.

Beseitigt ist die Steuerfreiheit der Landwirtschaftlichen Deputate.

Bei der Einkommensteuer

finden die Kinderermäßigungen wesentlich erhöht und, während die Kinderermäßigung bisher nur für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt wurde, kommt nunmehr eine Kinderermäßigung auch für Kinder bis zum vollendeten 25. Jahre in Betracht, solange die Kinder für einen Beruf ausgebildet werden, und zwar gilt die Kinderermäßigung auch dann, wenn die Kinder nicht zum Handel des Steuerpflichtigen gehören. Auch die landwirtschaftliche Einheitssteuer als solche ist erhalten, wenn auch hier nicht unwesentliche Veränderungen eingetreten sind. Für die Belegschaften 1931 (33/34) und 1935 (34/35) gilt folgendes Einkommen aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau werden in vollem Umfang zur Einkommensteuer herangeregt, wenn das Einkommen den Betrag von 12.000 RM übersteigt. Niedriger als 12.000 RM, so werden die Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau nur zur Einkommensteuer herangeregt, so weit sie den Betrag von 6.000 RM übersteigen. Ab 1936 (35/36) tritt an die Stelle der Höchstgrenze von 12.000 RM die von 8.000 RM und an die Stelle der Freigrenze von 6.000 RM die von 3.000 RM.

Zu II: Die Notwendigkeit eines Umbanges der Steuern nach steuererleichternden Grundsätzen in der Weise, daß die kinderreichen Volksgenossen entlastet werden. Der so hieraus ergebende Ausfall von Belastungsmaßen muß natürlich, soweit er nicht bereits durch das allgemeine Rechtsumma von Steuern (insbesondere Umlaufsteuern) infolge der Wirtschaftsverbesserung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus ausgeglichen ist, durch Umlegung auf die Leidigen und die kinderarmen Volksgenossen gedeckt werden.

Zu III: Dem Zweck der Heraushebung des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft dient bereits das Gesetz vom 5. 7. 1933 (Gesetz über Steuererleichterung bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften).

Der Reichsminister der Finanzen gibt in einem Erlass vom 10. 10. 1933 S. 2199 — 126 III nochmals die wichtigsten Bestimmungen über die Steuerermäßigung für Anstandsgesetze und Ergänzungen an Gebäuden bekannt, wobei insbesondere auch eine Anzahl von Einzelfragen geklärt werden.

Nach der Ergänzungserordnung zum Gesetz über Steuererleichterungen vom 20. 4. 34 ermöglicht der Betrag der Veranlagung des Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer die Steuerfreiheit für die Steuerabschüttung, die in der Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1935 endet, um 10 v. H. der Aufwendungen für Anstandsgesetze und Ergänzungen an Gebäuden aller Art, wenn die in der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. (Die Voraussetzungen der Steuerermäßigung haben vor ausführlich beschrieben sind in der Gartenbauwirtschaft Nr. 20 vom 17. 5. 1934 — "Steuerermäßigung für Anstandsgesetze und Ergänzungen an Gebäuden" — und Gartenbauwirtschaft Nr. 42 vom 18. 10. 1934, Beilage: "Einer und arbeitsrechtliche Rundschau" — "Keine neuen Reichszuschüsse, aber Steuerermäßigung für Gebäudehandelungen") Danach kommen für eine Steuerermäßigung die Steuerabschüttung 1934 (1933/34) und 1935 (1934/35) in Frage, und zwar erfordert hier die Steuerfreiheit für den Steuerabschüttung, die in dem zu dem Ausgaben entstanden, wie dann zu verfahren ist, wenn die Aufwendungen im Steuerabschüttung 1934 (1933/34) genutzt werden, die Steuerermäßigung sich aber nicht oder nicht voll auswirkt kann, weil eine zu veranlagende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für diesen Steuerabschüttung nicht oder nicht in ausreichender Höhe zu rechnen ist oder weil Steuerabzugsbeträge nicht erzielt werden dürfen.

Zur Belebung dieser Zwischen- und zur Vermehrung von Gartenbau hat sich der Reichsfinanzminister damit einverstanden erklärt, daß die Steuerermäßigung für Aufwendungen im Steuerabschüttung 1933 (1932/33) innerhalb noch im Steuerabschüttung 1935 (1934/35) genutzt wird, als sich die Steuerermäßigung für 1934 (1933/34) aus den bezeichneten Gründen nicht auswirken kann. Für Steuerabschüttung, die noch am 31. Dezember 1935 endet, kommt eine Steuerermäßigung teilsfalls in Betracht. Nur kann nicht etwa für Aufwendungen im Steuerabschüttung 1935 (1934/35) eine Steuerermäßigung bereits für den Steuerabschüttung 1934 (1933/34) verlangt werden. Voraussetzung für eine Steuerermäßigung bleibt in jedem Fall, daß die Anstandsgesetze und Ergänzungsarbeiten in der Zeit vom 1. Januar 1934 bis 31. März 1935 begonnen und beendet sind.

In dem Erlass ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Neubauten für die Steuerermäßigung nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um selbständige neue Gebäude, sondern um

die ursprünglich ganz verschwinden sollte, kommt mit Rücksicht auf die Haushaltssituation der Gemeinden noch nicht aufgehoben werden. Die Steuer ist aber nicht mehr unterschieden zwischen Umläufen ihres bisherigen Charakters als Kapitaleinheiten und ist nach sozialen und bevölkerungs-

bevölkerungs-

Wirtschaftsgebäude) Zuschüsse nach dem Gebäude-

Finanzierungsgesetz gewährt worden, so kommt eine Steuerermäßigung für diese Anstandsgesetze oder Ergänzungen überhaupt nicht in Frage.

Beispiele

1. Ein Garteneigentümer hat für die Naturatur auf seinem Gewächshaus 4000,— RM aufgewandt. Er hat einen Reichszuschuß in Höhe von 800,— RM und Bindergütungsscheine mit einem Rennwert von 708,— RM erhalten.

Ergebnis: Eine Steuerermäßigung kommt hier nicht zur Anwendung.

2. Der Gärtner hat weder einen Reichszuschuß noch Bindergütungsscheine erhalten, auch wurde ihm ein Steuererlaß aus Wirtschaftsgründen auf Grund des Amtsurlasses vom 28. 11. 1933 nicht gewährt, weil Steuerabschüttungen nicht bestanden.

Ergebnis: Hier ermäßigt sich die Einkommensteuer um 400,— RM.

3. Der Gärtner erhielt keinen Reichszuschuß und auch keine Bindergütungsscheine, jedoch wurde ihm ein Steuererlaß in Höhe von 80,— RM gewährt. (Weitere Steuerabschüttungen bestanden nicht.) Ergebnis: Die Einkommensteuer ermäßigt sich um 400,— RM.

4. Der Gärtner hat einen Reichszuschuß und Bindergütungsscheine nicht erhalten. Steuern wurden ihm im Betrage von 450,— RM erlassen.

Ergebnis: Die Einkommensteuer ermäßigt sich um 350,— RM.

Steuerabschüttung

Das neue Einkommensteuergesetz, das erstmals auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden ist, stellt es bei der Veranlagung nicht mehr auf den Steuerabschüttung ab.

Die Veranlagung soll stets immer für das Kalenderjahr vorgenommen werden, und sowohl vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsabschüttungen sind, wie dies für Land- und Forstwirtschaft sowie Gärtnerei und für alle durchgehenden Betriebe vorgesehen ist. Dabei gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahrs als in dem Kalenderjahr begonnen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Als Zeitraum für die Gewinnvermittlung dient also hier das Wirtschaftsjahr maßgebend.

Als Wirtschaftsjahr gilt das Land- und Forstwirten (Gärtner), gleichviel, ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. 7. bis 30. 6.

In diesem Zusammenhang mag noch auf die Bestimmung des § 10, III, des neuen Umlaufsteuergesetzes vom 18. 10. 1934 hingewiesen werden, wo es unter dem Abdruck: "Übergangs- und Zwischenabschüttungen" heißt: "Unternehmer, die bisher nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr veranlagt worden sind, werden für die Umläufe des Wirtschaftsjahrs 1934/35 solchen Teiles ihres Wirtschaftsjahrs 1934/35 und für die Umläufe ihres Wirtschaftsjahrs 1933/34 zusammen vereinigt."

Abzugsfähigkeit und Vertragsfähigkeit von Verlusten aus Landwirtschaft

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Einkommesteuer können die durch ordnungsmäßige Buchführungen ausgewiesenen Verluste aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau bei Berechnung des Einkommens nur insofern abgezogen (§ 7, Abt. 3, E.St.G.) oder vorgetragen (§ 15, Abt. 1, Nr. 4), d. h. in den beiden auf das Vertragsjahr folgenden Jahren vom Einkommen abgezogen werden, als sie mehr als 1000 RM betragen (§ 28a, Satz 2, Einkommensteuergesetz).

In einem Verfahren, in dem der Reichsfinanzhof als letzte Instanz entschied, war die Frage freilig geworden, ob in dem Fall, wo der buchmäßig ausgewiesene Gewinn über 1000 RM liegt, der gesamte Verlust beim Abzug oder beim Vortrag auf die beiden nächsten Jahre berücksichtigt werden darf, oder nur derjenige Teil des Verlustes, der den Betrag von 1000 RM übersteigt.

Der Reichsfinanzhof erklärt, daß Verluste aus Land- und Forstwirtschaft (Gartenbau), die 1000 RM übersteigen, bei Berechnung des Einkommens nur insofern abgezogen oder vorgetragen werden dürfen, als sie über 1000 RM hinausgehen. Die Verluste sind also bis um 1000 RM zu nutzen. Diese Auslegung entspricht auch dem Verlauf des Gesetzes; denn in § 28, Satz 2, heißt es, daß Verluste aus Land- und Forstwirtschaft nur abgezogen oder vorgetragen werden dürfen, soweit sie mehr als 1000 RM betragen.

Das neue Einkommensteuergesetz kennt die Möglichkeit eines Vertragsvortrags aus die beiden, dem Vertragsjahr nachfolgenden Steuerjahren nicht mehr, dagegen bleibt auch stets die Möglichkeit bestehen, Verluste aus Land- und Forstwirtschaft in demselben Jahr mit anderen Einkünften auszugleichen. Hierbei kommen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft nur in Betracht, soweit sie den Betrag von 1000 RM übersteigen.